Aus der Klage 30/64 sind die Anträge auf Annullierung der Entscheidung, mit welcher die Reklamation des Klägers vom 21. Februar 1964 zurückgewiesen wurde, sowie der Entscheidung über die angebliche Anordnung nach Brüssel als unzulässig zurückzuweisen. Im übrigen verfallen die in den Klagen 27 und 30/64 gestellten Anträge der Abweisung wegen fehlender Begründetheit. Was die Kosten des Verfahrens einschließlich die Kosten des Verfahrens über einstweilige Anordnung angeht, so hat die Kommission gemäß Artikel 70 der Verfahrensordnung in jedem Fall ihre eigenen Kosten zu tragen. Darüber hinaus erscheint es mir angemessen, ihr einen Teil der klägerischen Kosten mit Rücksicht auf die Unklarheiten der angegriffenen Abordnungsentscheidung aufzuerlegen, während im übrigen der Kläger seine Kosten selbst zu tragen hätte.

Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes vom 7. August 1964 [1]

In der Rechtssache

INGENIEUR FULVIO FONZI,

wissenschaftlicher Referent der Europäischen Atomgemeinschaft mit Wohnsitz in Sesto Calende (Varese)

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Mario Giuliano, zugelassen in Mailand,

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, Rue Willy Goergen 6,

Antragsteller,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

vertreten durch ihren Rechtsberater Dr. M. Prelle als Prozeßbevollmächtigten,

Zustellungsbevollmächtigter: Dr. H. Manzanarès, Sekretär des Juristischen Dienstes der Europäischen Exekutivorgane, Luxemburg, Place de Metz 2,

Antragsgegnerin,

1 - Verfahrenssprache: Italienisch.

wegen Aussetzung des Vollzugs der Verfügung vom 24. Juni 1964, mit der die Kommission den Antragsteller aufgefordert hat, sich unverzüglich nach Brüssel zu begeben,

erläßt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES

folgende

VERFÜGUNG

TATBESTAND

Am 13. Juli 1964 hat der Antragsteller bei der Kanzlei des Gerichtshofes eine Klage eingereicht, in der er unter anderen die Aufhebung der Verfügung der Kommission „anscheinend vom 24. Juni 1964 (*jedoch nicht* ordnungsgemäß *zugestellt*)" beantragt, mit der „er aufgefordert wurde, sich *unverzüglich* nach Brüssel zu begeben, um dort unbeschadet einer späteren Versetzung nach Jülich ‚vorläufig seinen Dienst aufzunehmen' ".

Am selben Tag hat der Antragsteller bei der Kanzlei des Gerichtshofes beantragt,

„unbeschadet der Entscheidung des Gerichtshofes in der Hauptsache die Aussetzung des Vollzugs der gegen ihn gerichteten Verfügung der Kommission vom 24. Juni anzuordnen".

Am 25. Juli 1964 hat die Antragsgegnerin zu dem Antrag Stellung genommen und beantragt,

„den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verfügung als unbegründet zurückzuweisen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen".

Die ordnungsgemäß geladenen Parteien haben bei der Kanzlei mündlich auf mündliche Verhandlung verzichtet. Die Schriftsätze der Parteien reichen jedoch für das Dringlichkeitsverfahren aus.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Aus den Bemerkungen der Antragsgegnerin geht hervor, daß Herr Fonzi am 22. Juli 1964 in Brüssel erschienen ist und sich von dort nach Jülich begeben hat, wo er das von der Kommission für notwendig erachtete Gespräch geführt hat. Der Antragsteller hat dieses Vorbringen nicht bestritten.

Sein Verhalten stellt den Vollzug der Verfügung dar, die Gegenstand des Aussetzungsantrages ist. Dieser Antrag ist daher verspätet. Da er von vornherein gegenstandslos war, ist er für unzulässig zu erklären.

Aus vorstehenden Gründen sowie

aufgrund der Artikel 152 und 157 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, des Artikels 37 der Satzung des Gerichtshofes dieser Gemeinschaft,

aufgrund der Artikel 83, 84 und 86 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

hat

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES

wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil im Hauptprozeß vorbehalten.

Luxemburg, den 7. August 1964

Der Kanzler
in Vertretung
H. J. Eversen
Hilfskanzler

Der Präsident
A. M. Donner